

Recht zur Promotionsbetreuung für Nachwuchsgruppenleiter/-innen



Das Gutenberg Nachwuchskolleg (GNK) möchte die hohe Eigenständigkeit in der Forschung von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern an allen Fachbereichen sicherstellen und weiter fördern. Insbesondere extern evaluierte Nachwuchsgruppenleiter/-innen etwa des Emmy Noether-Programms der DFG, des ERC-Grant-Programms, Helmholtz-Nachwuchsgruppenleiter/-innen sowie Nachwuchsgruppenleiter/-innen, die den Sofja Kovalevskaja-Preis der Humboldt-Stiftung erhalten haben, muss die Möglichkeit gegeben sein, die Mitarbeiter/-innen ihrer Arbeitsgruppe zur Promotion zu führen. Das Recht, Promotionen zu betreuen sowie Mitglieder der eigenen Nachwuchsgruppe zur Promotion zu führen und zu prüfen erlaubt ihnen, die Unabhängigkeit, welche die Programme ihnen bieten, sowohl innerhalb ihrer Gruppe als auch gegenüber der Universität wahrzunehmen. Perspektivisch erscheint es dem GNK sinnvoll, dieses Recht in der Zukunft auch auf andere Nachwuchsgruppenleiter/-innen auszudehnen.

Die Universitäten, die diese Wissenschaftler/-innen aufnehmen, erklären den Drittmittelgebern in einem Rahmenvertrag, dass sie prinzipiell zustimmen, dass die Nachwuchsgruppenleiter/-innen die von ihnen beschäftigten Doktorand/-innen betreuen dürfen. Die Gewährung des Rechts zur Promotionsbetreuung und zur -prüfung muss jedoch durch den zuständigen Fachbereich erfolgen und in der entsprechenden Promotionsordnung nach den geltenden Vorgaben des Hochschulgesetzes vollständig und abschließend geregelt werden. Hier differiert die Rechtslage in den Fachbereichen der Johannes Gutenberg-Universität erheblich. Während nichthabilitierten Nachwuchsgruppenleiter/-innen dieses Recht nur im FB 08 grundsätzlich sowie im FB 01 (ev. Theologie) durch Auslegungsbeschluss als Regelfall zugestanden wird, ist es in der Ph.D.-Ordnung des Fachbereichs 01 sowie in der Ph.D.-Ordnung für Translationale Biomedizin (FB 04, 02, 09, 10) nur als Ausnahmefall möglich, in der im Genehmigungsverfahren stehenden neuen Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10 in begründeten Einzelfällen und in den Fachbereichen 01 (kath. Theologie) und 03 (Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) gar nicht. Eine Übersicht der Promotionsordnungen ist beigefügt. In den Fällen des eingeschränkten Betreuungsrechts liegt die Last der Antragstellung und das Risiko auf Seiten der künftigen Nachwuchsgruppenleiter/-innen, die – vor allem wenn sie aus anderen Wissenschaftssystemen aus dem Ausland kommen – häufig erst im Prüfungsfall mit der Einschränkung konfrontiert werden.

Das GNK ist der Auffassung, dass die angeführten, extern evaluierten Nachwuchsgruppenleiter/-innen künftig einheitlich das Recht verliehen bekommen sollten, die Promotionen und Master-Arbeiten ihrer Mitarbeiter/-innen zu betreuen und zu prüfen, sofern sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 HochSchG erfüllen, indem sie Aufgaben gemäß § 56 Abs.1 Satz 2 HochSchG wahrnehmen. Dies würde die durch die Programme angestrebte Unabhängigkeit und die freien Gestaltungsräume der Nachwuchsgruppenleiter/-innen garantieren. Überdies stellt das in den Gruppen geleistete intensive

Betreuungsverhältnis einen großen Gewinn für die Graduierten- und Doktoranden/-innenförderung an der JGU dar. Das GNK spricht deshalb an die Fachbereiche der JGU die Empfehlung aus, extern evaluierten Nachwuchsgruppenleiter/-innen grundsätzlich das Betreuungs- und Prüfrecht für die von ihnen beschäftigten Doktoranden/-innen einzuräumen. Denn dies bildet einen wesentlichen Standortfaktor für die Ansiedelung dieser Drittmittelprojekte.

Das GNK empfiehlt den Fachbereichen eine dementsprechende Änderung der Promotionsordnung, in Orientierung an den entsprechenden Absatz des FB 08 (§9, Abs. 1 und 7):

Vereinbarung der Dissertation, Betreuerin oder Betreuer

Betreuer ist eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs oder ein oder eine sonstige Prüfungsberechtigte gemäß § 25 Abs.4 HochSchG, die oder der am Fachbereich selbständig wissenschaftlich arbeitet.

Nichthabilitierte Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen aus einem Förderprogramm, das auf einem Auswahlverfahren mit externer Begutachtung beruht, können für die Mitglieder ihrer Nachwuchsgruppe als Berichterstatterin und Prüferin oder als Berichterstatter und Prüfer bei Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie selbst die durch die Promotion festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 HochSchG erfüllen. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy Noether-Programms der DFG, Helmholtz-Nachwuchsgruppenleiterinnen und -Nachwuchsgruppenleiter sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die den Sofja Kovalevskaja-Preis der Humboldt-Stiftung erhalten haben, entsprechen dieser Anforderung. Über die Zulassung von Kandidatinnen oder Kandidaten anderer Programme entscheidet das nach der Promotionsordnung zuständige Gremium (der Fachbereich bzw. der Promotions- und Habilitationsausschuss des Fachbereichs) ggf. nach Vorstellung der Kandidatin oder des Kandidaten vor dem Gremium. Die Betreuung des Promotionsvorhabens geschieht gemeinsam mit einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs (Mitbetreuerin oder Mitbetreuer), die oder den die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden auswählt und die oder der durch das zuständige Gremium bestellt wird. Diese oder dieser schreibt in der Regel das zweite Gutachten.

Die Promotionsordnung des FB 08 sieht vor, dass im Falle der Betreuung durch die extern evaluierten Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter ein zusätzliches Gutachten eingeholt werden muss. Diese Regelung empfiehlt das GNK nicht, da hierdurch eine Abwertung des Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt.